

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 831

vom 12. März 1974

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Wildensteinerstrasse / Hardstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 5. November 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Wildensteinerstrasse/Hardstrasse" (im Bereich der alten Hardstrasse) zugestimmt. Es handelt sich um eine Ergänzung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967 genehmigten Planes für das Gebiet "Bizenen/Kilchmatt" (Inventarnummer 44/gBS/2/0).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. November bis 18. Dezember 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 1973 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 1973 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 21. Februar 1974 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenez am 5. November 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Wildensteinerstrasse/Hardstrasse" (im Bereich der alten Hardstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/12/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez

Ingenieurbüro Hans Vorburger, Niederbergstrasse 1, Reinach

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

